

**Gesetz zum Schutz der Natur
(Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)
Vom 24. Februar 2010 ***

§ 37

Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften

(1) Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) dürfen nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.